

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 7 7 / 2 0 2 1 / I V

Datum:
11.03.2021

Federführung:
Dezernat III, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen in
Heidelberg (Baumschutzsatzung)**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 24. Januar 2024

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	24.03.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	06.05.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	25.09.2024	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.10.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

In der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2019 beantragten die Fraktionen Bunte Linke, DIE LINKE und B'90/Grüne eine Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen in Heidelberg (Baumschutzsatzung).

Die Verwaltung stimmt mit den Antragstellern überein, dass der Erhalt von Bäumen, nicht nur aufgrund ihrer Klimaschutzfunktion, außerordentlich wichtig ist. Eine Änderung der Baumschutzsatzung durch Reduzierung des Stammumfangs ist nach Ansicht der Verwaltung allerdings nicht zielführend. Stattdessen muss dem Bestandsschutz der Bäume im Planungsverfahren eine höhere Priorität und Gewichtung eingeräumt werden. Aus diesen Gründen lehnt die Verwaltung eine Satzungsänderung mit einem reduzierten Stammumfang ab.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Eine Änderung der Baumschutzsatzung mit der Verringerung des Stammumfangs von 100 cm auf 60 cm (Laubbäume) und von 80 cm auf 45 cm (Obstbäumen) ist nicht zielführend. Der zeitliche und finanzielle Mehraufwand, der durch die Ausweitung der Baumschutzsatzung entstehen würde, sollte in die verbesserte Erfassung von Baum- und anderen Gehölzbeständen des Stadtgebietes als Grundlage für einen deutlich höheren Erhalt der Baumbestände investiert werden.

digitale Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 24.03.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 24.03.2021

1.1 Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen in Heidelberg (Baumschutzsatzung) Informationsvorlage 0077/2021/IV

Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain eröffnet den Tagesordnungspunkt und führt in die Thematik ein. Er erläutert die Historie der Vorlage und erteilt im Anschluss Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz das Wort, der seinen ursprünglich zum Tagesordnungspunkt 1 (Drucksachennummer 0109/2019/AN) gestellten **Antrag** der **Bunten Linken** (Anlage 01 zur Drucksache 0109/2019/AN) sowie seinen **Antrag** zur **Änderung der Änderung der Baumschutzsatzung** (Anlage 02 zur Drucksache 0109/2019/AN), die aus Gründen der Nachvollziehbarkeit beide unter Tagesordnungspunkt 1.1 abgehandelt werden, begründet.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Baumschutzsatzung wird wie folgt geändert (Änderungen rot - kursiv):

§1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist *die Erhaltung des Bestands der Bäume in der Stadt*

- aus Gründen des lokalen und globalen Klimaschutzes

- zur Sicherung

- a. eines ausgewogenen Naturhaushalts unter besonderer Berücksichtigung stadtökologischer Belange,
- b. von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
- c. der Naherholung,

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

- aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen.

§2 Schutzgegenstand

(1) In der Stadt Heidelberg werden alle Bäume des Gemarkungsgebietes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der rechtswirksamen Bebauungspläne unter Schutz gestellt, sofern sie in Höhe eines Meters über dem Erdboden einen Stammumfang von mehr als 60 cm haben. Bei mehrstämmigen Bäumen gilt der Schutz, wenn die Summe der Stammumfänge aller Stämme mehr als 80 cm ergibt, jeweils in Höhe eines Meters über dem Erdboden gemessen. Bei Obstbäumen gilt ein entsprechender Stammumfang von 45 cm.

§ 5.a Schutzmaßnahmen bei städtebaulichen Planungen

Bei städtebaulichen Planungen (Masterpläne u.ä.), vor allem aber bei der verbindlichen Bauleitplanung, wird in einem frühen Stadium der Planung (Vorentwurfsstadium) eine Erhebung und eine Bewertung des vorhandenen Baumbestandes durchgeführt. Dem Gemeinderat wird eine Darstellung vorgelegt, die ihm eine sachgerechte Abwägung zwischen architektonisch und städtebaulichen Zielen und umwelt- und naturschutzorientierten Zielen ermöglicht.

§ 6

(2) Befreiungen werden von der Stadt Heidelberg auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Aus dem Antrag und eventuell notwendigen Unterlagen (z. B. Lageplan, Skizze) müssen die betroffenen Bäume mit ihrem Standort sowie die Gründe für die Befreiung eindeutig hervorgehen. Im Zusammenhang mit Bauanträgen erfolgt die Entscheidung mit der Baugenehmigung. Vorzulegen ist ein Lageplan nach der Bauvorlagenverordnung, auf dem alle von dem Bauvorhaben auf dem Baugrundstück und Nachbargrundstücken möglicherweise betroffenen, durch diese Satzung geschützten Bäume mit ihrem Standort eingemessen sind, unter Angabe der Art, der Höhe und des Stamm- sowie Kronenumfangs. Bei sachlichem Zusammenhang zwischen einem Bauantrag und einem Befreiungsantrag ist der Befreiungsantrag zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.

Zur Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen ist den Bediensteten der Stadt Heidelberg und in besonderen Fällen der vom Gemeinderat eingesetzten Baumschutz-Kommission nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Im Einzelfall kann die Stadt Heidelberg die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Fachgutachten) anfordern.

§ 8

(4) Kontrollen der angeordneten Maßnahmen

Die Kontrolle der angeordneten Maßnahmen nach § 7 und § 8 dieser Satzung erfolgt in den angemessenen Abständen nach der Anordnung, mindestens jedoch nach einem, nach fünf und nach zehn Jahren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße mit bis zu € 50 000 geahndet werden.

(3) Werden Bäume entgegen Bestimmungen dieser Satzung gefällt, können das geschlagene Holz sowie die zur Vorbereitung und Durchführung der Fällung und zum Abtransport des Holzes benutzten Gegenstände eingezogen werden.

Änderung zur Änderung der Baumschutzsatzung (Änderung in blau-kursiv):

§ 5a Schutzmaßnahmen bei städtebaulichen Planungen und Bauvoranfragen/Bauanträgen

Bei städtebaulichen Planungen (Masterpläne u.ä.), vor allem aber bei der verbindlichen Bauleitplanung, wird in einem frühen Stadium der Planung (Vorentwurfsstadium) eine Erhebung und eine Bewertung des vorhandenen Baumbestandes durchgeführt. Dem Gemeinderat wird eine Darstellung vorgelegt, die ihm eine sachgerechte Abwägung zwischen architektonisch und städtebaulichen Zielen und umwelt- und naturschutzorientierten Zielen ermöglicht.

Bei Bauvoranfragen und Bauanträgen, bei denen ein positiver Bescheid geschützte Bäume gefährdet, wird frühzeitig der Gemeinderat informiert, damit er gegebenenfalls mit baurechtlichen Maßnahmen reagieren kann.

Im Anschluss begründet Stadtrat Dr. Lutzmann den **Antrag** von **Bündnis 90/Die Grünen**.

Die Verwaltung wird gebeten, dem Gemeinderat bis zur Sommerpause eine Überarbeitung der Baumschutzsatzung zur Abstimmung vorzulegen.

Dabei sollen insbesondere die Ausgleichsmaßnahmen für alle einzelnen Schutzzwecke ausgeweitet werden:

- für den Natur- und Artenschutz, zum Beispiel Totholzaufstellung/-verbleib im Wirkungsbereich und weitere Maßnahmen, die die Biodiversität fördern auch an weiteren Standorten,
- für das Klima, zum Beispiel Ersatzpflanzungen oder entsprechende finanzielle Mittel für Baumsetzungen und andere Pflanzmaßnahmen auch an weiteren Standorten in der Stadt,
- für das Mikroklima, zum Beispiel Wasserflächen oder Fassadenbegrünung im Wirkungsbereich.

Des Weiteren wird gebeten, den Einfluss einer Verringerung des Stammumfangs, ab dem ein Baum unter die Satzung fällt, darzulegen.

Die Überarbeitung soll im Zusammenspiel mit der Erstellung des Prozesspapiers für den Baumerhalt bei Baumaßnahmen erfolgen.

Die korrekten Standorte von Bäumen sollen vor Beginn jeder Planung den Ausführenden zur Verfügung gestellt werden.

Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain nimmt zu den in den Anträgen aufgeworfenen Fragen Stellung. Eine Verringerung des Stammumfangs werde von der Verwaltung nicht empfohlen, weil dies zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde, der nicht mit den vorhandenen Kapazitäten abgewickelt werden könne. Die Frage sei hier, ob der entstandene Mehraufwand im Verhältnis zu den zu schützenden Bäumen stehe. Er verweist in dem Zusammenhang darauf, dass bei bestehendem Baurecht die kommunale Baumschutzsatzung nicht greife. Fällungen im privaten Bereich seien im Vergleich dazu der kleinere Teil. Die Änderung der Satzung würde in erster Linie dazu führen, dass mehr Anträge eingehen würden. Die Verwaltung sei der Auffassung, dass dadurch nicht mehr Bäume erhalten werden könnten.

Selbstverständlich bestehe Einigkeit darüber, dass mehr Bäume erhalten werden sollen. Lediglich die Frage des richtigen Instrumentes zur Erreichung dieses gemeinsamen Zieles sei zu klären. Er merkt an, dass eine ausführlichere Grundlagenermittlung und stringenterer Vorgaben bei Planungsprozessen zielführender seien, da die meisten Bäume dem Baugeschehen zum Opfer fallen würden.

Um eine Lösung für dieses Problem zu erreichen, sei das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie gerade dabei, zusammen mit dem Baudezernat ein Konzept zu erarbeiten, das es ermöglichen solle, den Planenden schon in einem frühen Planungsstadium entsprechende Vorgaben zum Erhalt von Bäumen machen zu können. Die Umsetzung eines solchen Planungsprozess-Papiers sei nach Auffassung der Verwaltung der nachhaltigere und für die Zukunft vielversprechendere Weg zum Thema Baumerhalt.

Das Prozesspapier werde nach Fertigstellung im Ausschuss vorgestellt. Das Konzept werde auch einen Teil zum Thema Kommunikation beinhalten. Über jede einzelne der circa 300 Einzelfall-Maßnahmen zu berichten, sei aus seiner Sicht allerdings nicht zielführend. Über die konkrete Ausgestaltung des Prozesspapiers könne allerdings noch nicht gesprochen werden, da der Abstimmungsprozess mit dem Stadtplanungsamt noch nicht erfolgt sei.

Bei der nachfolgenden Diskussion melden sich zu Wort:

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Kutsch, Stadtrat Michelsburg, Stadtrat Wetzel, Stadträtin Dr. Meißner

Folgende Punkte und Fragen werden angesprochen:

- Die strengere Regelung bezüglich des Stammumfangs sei Inhalt der Baumschutzsatzung von 1996 bis 2006 gewesen. Damals wurde die Erhöhung des Baumumfangs mit der Einsparung einer halben Personalstelle begründet worden. Die Schaffung einer neuen Personalstelle sei angebracht, da damit 9.000 weitere Bäume unter Schutz gestellt werden könnten.

- Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen sei insbesondere bezüglich des Verbleibs von Totholz sinnvoll. Auch die beiden anderen im Antrag genannten Punkte können in die Satzung übernommen werden. Der ursprüngliche Ansatz, Bäume zu schützen, solle weiter oberste Priorität haben.
- In den letzten Bebauungsplänen seien die in den Umweltplänen als schützenswert deklarierten Bäume meistens nicht mehr berücksichtigt gewesen.
- Alle Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen - und dazu gehöre die Baumschutzsatzung - müssen baldmöglichst umgesetzt werden.
- Bei dem Thema bestehe weniger ein Regelungsproblem als vielmehr ein Umsetzungsproblem. Die Argumentation der Verwaltung sei nachvollziehbar. Die Prozesse müssen optimiert werden. Aus diesem Grund sei das angekündigte Prozesspapier zwingend erforderlich. Die Frage nach der Änderung der Baumschutzsatzung müsse gemeinsam mit dem Prozesspapier diskutiert werden.
- Bezirksbeiräte und Stadteilvereine der Stadtteile, in denen es zu Baumfällungen kommen soll, müssen miteinbezogen und beteiligt werden.
- Sollen alle Bauanträge Teil der im Prozesspapier genannten Planungsprozesse sein? Falls nicht, sollten diese aufgenommen werden.
- Bezüglich der Einbeziehung des Gemeinderats in Bauvoranfragen und Bauanträgen, um zum Baumschutz gegebenenfalls einen Aufstellungsbeschluss einzuleiten, solle die Zeitschiene nicht das Problem sein. Man müsse ein solches Verfahren drei bis vier Mal durchziehen. Danach wären die Bauherren sensibilisiert und würden von alleine auf den Baumschutz achten.
- Es müsse gewährleistet sein, dass das Thema bis spätestens zur Sommerpause wieder im Ausschuss behandelt werde.
- Es wäre optimal, wenn eine neue Satzung bis zum 01. Oktober 2021 rechtskräftig wäre. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen können entsprechend dem Antrag der Bündnis 90/Die Grünen sehr differenziert erteilt werden.
- Eminente Wichtigkeit bei dem Verfahren habe das Baumkataster.
- Die Beratungsgespräche, die der Baumschutzsachverständige des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie vor Ort durchführe, seien hervorragend und zeugen von hoher Kompetenz. Nach Änderung der Satzung bestehe hier allerdings zusätzlicher Personalbedarf.
- Im Dammweg in Wieblingen seien 13 Bäume gefällt worden, die durch die Neupflanzungen noch viele Jahre nicht ersetzt werden können. Hier hätte eine frühzeitige Information erfolgen müssen.

Frau Lachenicht vom Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie erläutert die Verfahrensschritte bei der Bearbeitung von Baumfällanträgen. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand sei teilweise sehr hoch. Circa 300 bis 400 Bäume pro Jahr fallen unter die Regelungen der Baumschutzsatzungen. Ungefähr zehn Prozent der Anträge werden abgelehnt. Bei 90 Prozent gebe es triftige Gründe für eine Fällung. Auf den Konversionsflächen und dort, wo die Stadt Heidelberg wachse, seien die ganz wichtigen Stellschrauben zum Erhalt von Bäumen. Aus diesem Grunde werde das Prozesspapier erstellt. Hier könne viel mehr für den Baumschutz getan werden, als durch eine Verschärfung der Regelungen der Baumschutzsatzung möglich sei.

Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain ergänzt, dass das Problem an den Stellen, an denen bereits Baurecht vorhanden sei, bestehe. In diesem Zusammenhang weist er darauf

hin, dass die im Antrag der Bunten Linken geforderte Änderung bezüglich der Schutzmaßnahmen bei städtebaulichen Planungen rechtlich und von den zeitlichen Abläufen her schwierig zu bewerten sei.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz stellt im Anschluss den folgenden **Antrag**:

Die Anträge der Bunten Linken (Anlagen 01 und 02 zur Drucksache 0109/2019/AN) werden vertagt, bis der Entwurf einer neuen Baumschutzsatzung von der Verwaltung vorgelegt wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 14:00:01

Im Anschluss lässt Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain über den **Antrag von Bündnis 90/Die Grünen** abstimmen:

Die Verwaltung wird gebeten, dem Gemeinderat bis zur Sommerpause eine Überarbeitung der Baumschutzsatzung zur Abstimmung vorzulegen.

Dabei sollen insbesondere die Ausgleichsmaßnahmen für alle einzelnen Schutzzwecke ausgeweitet werden:

- für den Natur- und Artenschutz, zum Beispiel Totholzaufstellung/-verbleib im Wirkungsbereich und weitere Maßnahmen, die die Biodiversität fördern auch an weiteren Standorten,
- für das Klima, zum Beispiel Ersatzpflanzungen oder entsprechende finanzielle Mittel für Baumsetzungen und andere Pflanzmaßnahmen auch an weiteren Standorten in der Stadt,
- für das Mikroklima, zum Beispiel Wasserflächen oder Fassadenbegrünung im Wirkungsbereich.

Des Weiteren wird gebeten, den Einfluss einer Verringerung des Stammumfangs, ab dem ein Baum unter die Satzung fällt, darzulegen.

Die Überarbeitung soll im Zusammenspiel mit der Erstellung des Prozesspapiers für den Baumerhalt bei Baumaßnahmen erfolgen.

Die korrekten Standorte von Bäumen sollen vor Beginn jeder Planung den Ausführenden zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 12:01:01

Somit ergeht folgende Empfehlung:

Die Verwaltung wird gebeten, dem Gemeinderat bis zur Sommerpause eine Überarbeitung der Baumschutzsatzung zur Abstimmung vorzulegen.

Dabei sollen insbesondere die Ausgleichsmaßnahmen für alle einzelnen Schutzzwecke ausgeweitet werden:

- ***für den Natur- und Artenschutz, zum Beispiel Totholzaufstellung/-verbleib im Wirkungsbereich und weitere Maßnahmen, die die Biodiversität fördern auch an weiteren Standorten,***
- ***für das Klima, zum Beispiel Ersatzpflanzungen oder entsprechende finanzielle Mittel für Baumsetzungen und andere Pflanzmaßnahmen auch an weiteren Standorten in der Stadt,***
- ***für das Mikroklima, zum Beispiel Wasserflächen oder Fassadenbegrünung im Wirkungsbereich.***

Des Weiteren wird gebeten, den Einfluss einer Verringerung des Stammumfangs, ab dem ein Baum unter die Satzung fällt, darzulegen.

Die Überarbeitung soll im Zusammenspiel mit der Erstellung des Prozesspapiers für den Baumerhalt bei Baumaßnahmen erfolgen.

Die korrekten Standorte von Bäumen sollen vor Beginn jeder Planung den Ausführenden zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge der Bunten Linken (Anlagen 01 und 02 zur Drucksache 0109/2019/AN) werden vertagt, bis der Entwurf einer neuen Baumschutzsatzung von der Verwaltung vorgelegt wird.

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain
Bürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Empfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2021

49.1 Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen in Heidelberg (Baumschutzsatzung)

Informationsvorlage 0077/2021/IV

Die Tagesordnungspunkte 49 (Drucksache 0109/2019/AN „Änderung der Baumschutzsatzung“), 49.1 (Drucksache 0077/2021/IV, „Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen in Heidelberg (Baumschutzsatzung)“, 50 (Drucksache 0137/2020/AN, „Sachstand zum Baumbestand“ und 50.1 (Drucksache 0078/2021/IV, „Informationen zum Baumbestand“ werden zusammen beraten.

Stadtrat Dr. Weiler Lorentz und Stadtrat Wetzel gehen auf die Beratung im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 24.03.2021 ein und berichten, aus ihrer Sicht seien die Vorlagen dort vertagt worden, mit dem Arbeitsauftrag, bis zur Sommerpause eine Überarbeitung der Baumschutzsatzung zur Abstimmung vorzulegen. Auch die Anträge der Bunten Linken (Anlagen 01 und 02 zur Drucksache 0109/2019/AN) seien entsprechend vertagt.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner stellt daraufhin fest, dass eine erneute Beratung im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität erfolgen werde.

Über die Empfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität wird nicht abgestimmt.

Die Vorlage ist somit in den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität zurückverwiesen.

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: verwiesen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Begründung:

Das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie hält die Unterschutzstellung von Bäumen für außerordentlich wichtig. Die vorhandene Baumschutzsatzung ist dafür das grundlegende Instrument. Es besteht im einzelnen Überarbeitungsbedarf, insbesondere sollten die Auflagen zu Ersatzpflanzungen konkreter formuliert werden. Die von Bunte Linke, DIE LINKE und B'90/Grüne gewünschte Satzungsänderung mit einer Unterschutzstellung mit reduziertem Stammumfang bringt jedoch keinen entsprechenden Mehrwert.

Gründe dafür sind zum einen – unabhängig vom Stammumfang – zu erteilende Fällgenehmigungen für Bäume, die nach Prüfung der Sachlage freigegeben werden müssen und zum anderen – unabhängig vom Stammumfang – zu erteilende Fällgenehmigungen bei Bauvorhaben im Zuge der Baufreigabe. So wurden zum Beispiel auf den Konversionsflächen in den Jahren 2016 bis 2020 im Rahmen von Bauanträgen für mindestens 266 Bäume Fällanträge gestellt, die genehmigt werden mussten (88 Bäume in Mark-Twain-Village, 103 Bäume in den Campbell Barracks, 75 in den Patton Barracks).

Eine konsequente und regelmäßige Kontrolle der Auflagen, also der erfolgreichen Pflanzung von Ersatzbäumen, ist sinnvoll und notwendig, um die Umsetzung der Baumschutzsatzung im Sinne des Umwelt- und Klimaschutz zu gewährleisten. Aktuell wird mit der vorhandenen personellen Kapazität stichprobenartig der Vollzug der Auflagen geprüft.

In der Summe würden die gewünschten Änderungen bezüglich des Stammumfangs zu einem erheblichen personellen Mehraufwand führen, der keinesfalls unter Verwendung der vorhandenen personellen Ressourcen zu bewältigen wäre, dabei aber keine relevante Steigerung zu erhaltender Baumschutzbäume erwarten lassen.

Anstelle einer Ausweitung der Baumschutzsatzung hält die Verwaltung es daher für zielführender, dem Bestandsschutz eine höhere Bedeutung beizumessen. Städtebauliche Planungen müssen sich verstärkt an dem Erhalt von Baumbeständen orientieren. Wo immer möglich und sinnvoll ist der Baumbestand als ein vorhandenes Gerüst zu verstehen, innerhalb dessen Planungen realisiert werden sollen. Der Baumbestand muss von Anfang an in die ersten Planungsüberlegungen mit eingebunden werden. Die Stadtverwaltung erarbeitet derzeit zwischen Stadtplanungsamt und Umweltamt ein Prozesspapier, mit dem die Einbindung der Umweltbelange in alle relevanten Planungsprozesse und Wettbewerbe zu einem frühen Stadium gewährleistet wird. Aufgrund fehlender Grundlagendaten oder unzureichender Kenntnis des Ist-Zustands ist dies nicht immer möglich. Nach Ansicht der Verwaltung wäre der zeitliche und finanzielle Mehraufwand, der durch die Ausweitung der Baumschutzsatzung entstehen würde, daher nützlicher in die detaillierte Erfassung von Baum- und anderen Gehölzbeständen des Stadtgebiets investiert, falls entsprechende Ressourcen im Rahmen einer Priorisierung zur Verfügung stehen.

Eine Spende von 5000 Bäumen an die Heidelberger Bevölkerung wurde ebenso angedacht wie eine stärkere Gewichtung des Bestandsschutzes bei städtischen Bauvorhaben.

Aus den aufgeführten Gründen trägt die Verwaltung eine Änderung der Baumschutzsatzung in der gewünschten Form nicht mit.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen. Eine Beteiligung des Beirats ist deshalb nicht erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
UM 1	+	Ziel/e: Umweltsituation verbessern Begründung: Bäume haben eine ausgleichende ökologische Bedeutung für den Naturhaushalt, Menschen benötigen Bäume für ihre Gesundheit und ihre Lebensqualität Ziel/e:
UM 2	+	Ziel/e: Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur Landschaft und Klima Begründung: Bäume haben neben ihrer klimaausgleichenden Wirkung eine stadtgestalterische und landschaftsbildprägende Funktion, sie bieten der Fauna wichtige ökologische Nischen und haben positive Wirkung auf Boden und Grundwasser. Ziel/e:
UM 4	+	Ziel/e: Klima- und Immissionsschutz vorantreiben Begründung: Bäume tragen zur Reduzierung von CO2 bei, indem sie das klimaschädliche Treibhausgas in Sauerstoff umwandeln. Sie kühlen bei Hitze die Umgebung, spenden Schatten und befeuchten die Luft.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Sachantrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.03.2021 Tischvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 24.03.2021